

Technische Universität Berlin
Fachbereich 7
Umwelt und Gesellschaft

Studienordnung für den Studiengang
Stadt- und Regionalplanung
der Technischen Universität Berlin

vom 14. Juli 1999

- keine amtliche Fassung-

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umwelt und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin hat am 14. Juli 1999 aufgrund von § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl.S.728), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 9. Juli 1999 (GVBl.S.367) die folgende Studienordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben der Studienordnung
- § 2 Aufgabe und Wesen der Stadt- und Regionalplanung
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 4 Studienziele
- § 5 Beschreibung des Studiengangs
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Studienberatung und besondere Prüfungsberatung

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

- § 9 Allgemeine Gliederung
- § 10 Fach A.1 Studienprojekte
- § 11 Fach A.2 Städtebauliches Entwerfen
- § 12 Fach B.3 Planungstheorie und Planungsgeschichte
- § 13 Fach B.4 Stadt- und Regionalsoziologie
- § 14 Fach B.5 Geschlechterverhältnis und Planung
- § 15 Fach B.6 Stadt- und Regionalökonomie
- § 16 Fach B.7 Städtebau und Siedlungswesen
- § 17 Fach B.8 Ökologie und Landschaftsplanung
- § 18 Fach B.9 Denkmalpflege
- § 19 Fach C.10 Bau- und Planungsrecht
- § 20 Fach C.11 Infrastrukturplanung
- § 21 Fach D.12 Datenerhebung und -auswertung
- § 22 Fach D.13 Techniken der Darstellung
- § 23 Studienschwerpunkte
- § 24 Wahlfächer
- § 25 Wissenschaftliche Hausarbeit im Grundstudium
- § 26 Berufspraktikum
- § 27 Studienplanempfehlung
- § 28 Übersicht zu den Leistungsnachweisen und den mündlichen Prüfungen; Credit Points

III. Schlußbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anhang

Katalog der Lehrveranstaltungen nach Fächern

Katalog der Studienschwerpunkte und ihrer Lehrveranstaltungen (§ 23)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin. Sie bildet damit die Grundlage für die Studiengestaltung durch den einzelnen Studenten/die einzelne Studentin, für die Studienberatung sowie für die Entwicklung und Planung des Lehrangebots. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung beziehen sich aufeinander.

§ 2 Aufgabe und Wesen der Stadt- und Regionalplanung

(1) Die Aufgabe der Stadt- und Regionalplanung besteht darin, die raumbezogenen Voraussetzungen für die Funktionen Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung, Erholung, Verkehr und Kommunikation unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen in bestimmten räumlichen Einheiten zu sichern und zu entwickeln. Dabei soll unter Beachtung der natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten eine nachhaltige Nutzung von Grund und Boden gewährleistet werden, die den Anforderungen der Bevölkerung entspricht, wie sie sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung und dem historischen, kulturellen und sozialen Hintergrund ergeben.

(2) Gestaltungsfähigkeit und Reichweite der Stadt- und Regionalplanung als öffentlicher Aufgabe sind begrenzt durch Normen und durch den Willen politischer und gesellschaftlicher Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen. Im Rahmen der Stadt- und Regionalplanung wird nur ein Teil aller Entscheidungen beeinflusst, die zu einer bestimmten Nutzung und Gestaltung der sozialen, ökonomischen, physisch-technischen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse in einem Gebiet führen. Stadt- und Regionalplanung selbst ist Ausdruck unterschiedlicher, teilweise konfligierender Flächenansprüche und Nutzungsinteressen, durch die die Planungsaufgaben definiert werden. Durch ihre Tätigkeit greifen der Stadt- und Regionalplaner oder die Stadt- und Regionalplanerin in Entwicklungsprozesse ein und beeinflussen wichtige Lebensbedingungen der Bevölkerung. Sie müssen ihre Aufgabe deshalb als Teil der gegebenen gesellschaftlichen Wirklichkeit verstehen und ihre Tätigkeit auf deren politische und soziale Folgen hin reflektieren können.

(3) Stadt- und Regionalplanung ist eine im Verhältnis zu den traditionellen wissenschaftlichen Disziplinen querschnittsorientierte Aufgabe, die die problemorientierte Zusammenführung von Fachwissen notwendig macht. Über eine entsprechende fachliche Ausbildung hinaus ist eine intensive Fachkooperation erforderlich.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 4 Studienziele

Das Studium der Stadt- und Regionalplanung soll auf das Tätigkeitsfeld und die Berufspraxis innerhalb der oder für die öffentliche Verwaltung, für politische Gremien oder für Interessengruppen in der Orts-, Regional- und Landesplanung, desgleichen in privaten Planungsbüros, Wohnungsbau- und Sanierungsträgersgesellschaften, Industrieverwaltungen, Verkehrsbetrieben u.ä. vorbereiten. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld ist die grenzüberschreitende und die Raumplanung im internationalen Kontext. Das Studium soll dazu befähigen, diese Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage in politischer, sozialer und ökologischer Verantwortlichkeit durchzuführen. Darüber hinaus soll das Studium auf die wissenschaftliche Erforschung dieser Probleme und ihrer Lösungsmöglichkeiten vorbereiten. Um den

Stadt- und Regionalplaner und die Stadt- und Regionalplanerin hierzu zu befähigen, sind daher in der Ausbildung folgende Ziele zu befolgen:

- Vermittlung von disziplinbezogenem und disziplinübergreifendem Fachwissen derart, daß eine theoretische und methodische, auf Erweiterungsfähigkeit angelegte Grundlegung stattfindet;
- Vermittlung der Fähigkeit, selbstverantwortlich zu lernen und sich fachlich und methodisch weiterzubilden;
- Vermittlung der Fähigkeit, bei der Bearbeitung von Planungsaufgaben analytisches und konzeptionell-kreatives Denken zu verbinden;
- Vermittlung der Fähigkeit, die Abhängigkeiten zwischen Raumannsprüchen und gesellschaftlicher Entwicklung sowie die damit verbundenen politischen und sozialen Interessen und Widersprüche zu erkennen.
- Vermittlung der Fähigkeit, begründet, kritisch und gesellschaftlich verantwortlich zu urteilen und eine entsprechende Berufspraxis zu entwickeln.
- Vermittlung der Fähigkeit, arbeitsteilig, kooperativ und interdisziplinär zu arbeiten;
- Vermittlung eines Bewußtseins der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse.

§ 5 Beschreibung des Studiengangs

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium soll der Student oder die Studentin das Problemfeld der Stadt- und Regionalplanung kennenlernen, einen Überblick über die Erfordernisse seiner wissenschaftlichen Bearbeitung gewinnen, sich grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Verfahren der Stadt- und Regionalplanung aneignen sowie die Fähigkeit ausbilden, auf dieser Grundlage Planungskonzeptionen zu entwerfen. Darüber hinaus soll die Berufsperspektive des Stadt- und Regionalplaners und der Stadt- und Regionalplanerin an den möglichen Arbeitsstellen deutlich werden. Um die Bedeutung, die Wertigkeit und den Anwendungsbezug der fachdisziplinären Grundlagen für die Problembearbeitung aufzuzeigen, werden bereits im Grundstudium durch inhaltliche und organisatorische Abstimmungen Bezüge zwischen Studienprojekten, Vorlesungen, Seminaren und integrierten Veranstaltungen hergestellt.

(3) Im Laufe des Hauptstudiums vertieft der Student oder die Studentin ihr Studium im Rahmen der Studienprojekte und weiterer Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Sie entscheiden sich dabei für zwei Studienschwerpunkte (§ 23) und belegen Wahlveranstaltungen (§ 24).

(4) Die Studieninhalte gliedern sich in folgende Fächer:

Fächergruppe A: Praktische Stadt- und Regionalplanung

Fach A.1 Studienprojekte (§ 10)

Fach A.2 Städtebauliches Entwerfen (§ 11)

Fächergruppe B: Theorie und Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung

Fach B.3 Planungstheorie und Planungsgeschichte (§ 12)

Fach B.4 Stadt- und Regionalsoziologie (§ 13)

Fach B.5 Geschlechterverhältnis und Planung (§ 14)

Fach B.6 Stadt- und Regionalökonomie (§ 15)

Fach B.7 Städtebau und Siedlungswesen (§ 16)

Fach B.8 Ökologie und Landschaftsplanung (§ 17)

Fach B.9 Denkmalpflege (§ 18)

Fächergruppe C: Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung

C.10 Bau- und Planungsrecht (§ 19)

C.11 Infrastrukturplanung (§ 20)

Fächergruppe D: Techniken für die Stadt- und Regionalplanung

Fach D.12 Datenerhebung und -auswertung (§ 21)

Fach D.13 Techniken der Darstellung (§ 22)

Fächergruppe E: Wahlfächer (§ 24)

(5) Im Hauptstudium werden die Fächer A.2 sowie B.4 bis C.11 zu Studienschwerpunkten (§ 23) zusammengefaßt. Es werden mindestens vier Studienschwerpunkte angeboten.

- I: Städtebau und Wohnungswesen
- II: Bestandsentwicklung und Stadterneuerung
- III: Örtliche und regionale Gesamtplanung
- IV: Raumplanung im internationalen Kontext

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte werden durch folgende Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

(1) Studienprojekt (PJ)

Studienprojekte sind problem- und anwendungsbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle räumliche Planungsanlässe behandeln. Studienprojekte werden in Gruppenarbeit durchgeführt. In der Regel bilden bis zu 15 Studenten und Studentinnen eine Projektgruppe, die durch einen Dozenten bzw. eine Dozentin betreut werden. Die Studienprojekte des Grundstudiums werden jeweils durch eine Tutorin bzw. eine Tutor unterstützt.

(2) Vorlesung (VL)

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin bzw. den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.

(3) Übung (UE)

Übungen dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden lernen.

(4) Seminar (SE)

In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin bzw. des Dozenten ausgewählte Themen selbständig zu bearbeiten. Dies geschieht in Form von Diskussionen, Referaten oder schriftlichen Ausarbeitungen.

(5) Integrierte Veranstaltung (IV)

In integrierten Veranstaltungen wechseln sich Vorlesung und Übung ohne feste zeitliche Abgrenzung miteinander ab.

(6) Tutorium (TUT)

Tutorien dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes sowie der Vorbereitung von Übungsaufgaben in kleineren Gruppen.

(7) Colloquium (CO)

Inhalt eines Colloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Daneben dienen sie der Ergänzung des Lehrbetriebs durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Praxis, die zu Gastvorträgen eingeladen werden.

(8) Exkursion

Exkursionen dienen der Sammlung von Informationen vor Ort und der praktischen Erprobung von Methoden im Planungsprozeß, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Studienprojekten.

(9) Berufspraktikum

Das Berufspraktikum besteht in praktischer Tätigkeit außerhalb der Hochschule. Es soll eine Orientierungshilfe für das künftige Berufsfeld und erste Möglichkeiten zur Anwendung von Fachwissen und erworbenen Fähigkeiten bieten.

§ 7 Studienleistungen

(1) Studienleistungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten. Sie sind Teil des Studiums und nicht der Prüfungen.

(2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen oder zeichnerischen Ausarbeitungen, Referaten, nachgewiesenen praktischen Leistungen oder Semesterabschlußgesprächen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht. Sie werden nicht unter Prüfungsbedingungen abgelegt.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen in geeigneter Form bekanntgegeben.

(4) Eine als „nicht bestanden“ geltende Studienleistung ist beliebig oft wiederholbar.

(5) Nachweise über Studienleistungen (Leistungsnachweise) sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu den Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vor- bzw. Hauptprüfung.

§ 8 Studienberatung und besondere Prüfungsberatung

(1) Die allgemeine und die psychologische Beratung erfolgen durch die zuständigen Stellen der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Zur Beratung der Studierenden in Fragen der Organisation und Durchführung ihres Studiums und der Prüfungen sind grundsätzlich alle aktiv in der Lehre Tätigen verpflichtet, insbesondere die Professorinnen und Professoren.

(3) Der Fachbereichsrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren eine Professorin bzw. einen Professor, die bzw. der für die Koordination und Durchführung der Studienfachberatung zuständig ist.

(4) An der Durchführung der Studienfachberatung sind studentische Beschäftigte beteiligt (Studentische Studienfachberatung).

(5) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Einrichtung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen anzuleiten. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot des Fachbereichs, die Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung des Studienführers gemäß Absatz 6 und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Absatz 7.

(6) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung erstellt einen Studienführer, der Informationen über

- allgemeine Beratungsmöglichkeiten,
- Beratungsmöglichkeiten am Fachbereich,
- Fragen bezüglich des BAFöG,

- Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums,
 - Ziele des Studiums,
 - Aufbau des Studiums,
 - Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
 - dem Studium zugrundeliegende Rechtsvorschriften,
 - das Berufspraktikum und
 - berufliche Tätigkeitsfelder
- enthält.

(7) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung führt jeweils zu Beginn des Grundstudiums eine Einführungsveranstaltung zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltung soll die Studierenden über den Studienverlauf informieren und mit den Lehrenden bekanntmachen. Die Studierenden sollen hierbei einen Überblick über das vor ihnen liegende Studium und dessen Möglichkeiten und Anforderungen erhalten.

(8) Studierende, die die in der Prüfungsordnung in § 4 (Besondere Prüfungsberatung) festgelegten Fristen überschreiten, müssen sich gemäß den dort und in der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten der Technischen Universität Berlin aufgeführten Bestimmungen einer besonderen Prüfungsberatung unterziehen. Bei Nichtwahrnehmung der besonderen Prüfungsberatung erfolgt die Exmatrikulation gemäß der vorstehend genannten Bestimmungen.

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

§ 9 Allgemeine Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.

(2) Das Grundstudium umfaßt im Regelfall vier Semester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein. Das Grundstudium setzt sich aus Studienprojekten, weiteren Pflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen mit insgesamt 78 Semesterwochenstunden (SWS) zusammen. Von diesen entfallen

- 24 SWS auf die Studienprojekte (§ 10),
- 50 SWS auf die Pflichtveranstaltungen der Fächer A.2 bis D.13 (§§ 11-22 sowie Anhang),
- 4 SWS auf Wahlveranstaltungen (§ 24).

Im Grundstudium sind 15 Nachweise über Studienleistungen zu erbringen (s. Tabelle in § 28).

(3) Das Hauptstudium umfaßt im Regelfall sechs Semester einschließlich der Bearbeitung der Diplomarbeit. Die Diplom-Hauptprüfung soll vor Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein. Das Hauptstudium setzt sich aus Studienprojekten, weiteren Pflichtveranstaltungen in zwei Fächern, den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Studienschwerpunkte und Wahlveranstaltungen mit insgesamt 98 Semesterwochenstunden (SWS) zusammen. Von diesen entfallen

- 32 SWS auf die Studienprojekte (§ 10),
- 8 SWS auf die Pflichtveranstaltungen der Fächer B.3 und D.12 (§§ 12, 21 sowie Anhang)
- 10 SWS auf die Pflichtveranstaltungen zur Vorbereitung der Studienschwerpunkte (§ 23 Abs. 2 sowie Anhang),
- 24 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb der Studienschwerpunkte (§ 23 sowie Anhang)
- 24 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen (§ 24).

Im Hauptstudium sind 10 Nachweise über Studienleistungen zu erbringen (s. Tabelle in § 28).

(4) Die im Anhang ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) bezeichnen den Umfang der regelmäßig anzubietenden und zu besuchenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen je Fach.

§ 10 Fach A.1 Studienprojekte

(1) Studienprojekte bilden den Mittelpunkt der Ausbildung im Studiengang Stadt- und Regionalplanung, dort wo die anwendungsbezogene Zusammenführung der verschiedenen Inhalte des Studiums stattfindet. Alle Fachgebiete, die an der Lehre im Studiengang Stadt- und Regionalplanung in den Fächern A.2 bis C.11 im Pflichtbereich beteiligt sind, bieten regelmäßig Studienprojekte an. Die wichtigsten Kennzeichen der Arbeit in Studienprojekten sind die Problembezogenheit, die Praxisbezogenheit und der ganzheitliche Ansatz.

Problembezogenheit heißt, daß die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten anhand von typischen Problemfällen der praktischen Planung und weniger nach fachsystematischen Gesichtspunkten jeweiliger Fachgebiete stattfindet. Der Student und die Studentin sind also bereits in die Situation von Planenden gestellt, die Beiträge verschiedener wissenschaftlicher Fachgebiete zur Bearbeitung von Planungsaufgaben beurteilen und problemorientiert zusammenführen müssen.

Praxisbezogenheit heißt, daß anhand von Problemfällen und Planungsaufgaben der täglichen Planungspraxis, das heißt nicht nur "erdachter" Fälle, gelehrt und gelernt wird; auf diese Weise werden Erfahrungen mit den speziellen Bedingungen der Berufspraxis in das Studium einbezogen.

Ganzheitlicher Ansatz heißt, daß die Planungsaufgaben jeweils in ihrer gesamten sachlichen und fachlichen Komplexität bearbeitet werden. Dabei sollen sowohl inhaltliche Zusammenhänge und gesellschaftliche Bezüge und Hintergründe in die Problembearbeitung einbezogen als auch alle wesentlichen Phasen des Planungsprozesses durchlaufen werden (Analyse, Prognose, Zielbestimmung, Maßnahmenformulierung; gegebenenfalls Umsetzung und Erfolgskontrolle).

Die Arbeitsweise in Studienprojekten soll so angelegt sein, daß eigenmotiviertes, selbständiges und selbstbestimmtes Arbeiten der Studenten und Studentinnen gefördert wird. Fragestellung, Inhalt und Ablauf der Studienprojekte werden durch die Initiative der Teilnehmer und Teilnehmerinnen mitbestimmt. Das Erlernen und die Erprobung problembezogenen Arbeitens in den Studienprojekten geschieht in engem Zusammenwirken aller Fachgebiete.

Neben breiter analytischer Behandlung des jeweiligen Problems sollen im entsprechenden Umfang bereits im Grundstudium frühzeitig relevante Erkenntnisse und Ziele in konzeptionelle Aussagen überführt und Maßnahmen zur Problemlösung unter Anwendung geeigneter Darstellungsformen entwickelt werden.

(2) In Bezug auf die einzelnen Planungsebenen sind folgende Themen und Inhalte spezifisch und sollen in den entsprechenden Studienprojekten behandelt werden:

örtliche Ebene, kleinräumige Planung, z.B.:

- Beurteilung und Entwurf von Nutzungs- und Baustrukturen (Gebäudetypen, Erschließungsformen, Baugestaltung, Außenraumgestaltung, technische Versorgung usw.)
- Anwendung von Instrumenten und Verfahrensweisen der verbindlichen Bauleitplanung, der Modernisierungs- und Sanierungsplanung
- Handhabung sonstiger wichtiger planungs- und bauordnungsrechtlicher Bestimmungen

mittlere Ebene (Teilregion, Stadtteil), z.B.:

- Analyse der spezifischen Dynamik und typischer Entwicklungsprozesse in regionalen bzw. städtischen Teilgebieten
- Strukturplanung (vorbereitende Bauleitplanung, Rahmenplanung)
- Kommunale Entwicklungs- und Investitionsplanung.

überörtliche Ebene (räumliche Strukturplanung, Landes- und Regionalplanung), z.B.:

- Anwendung von Methoden der Regionalanalyse
- Erarbeitung spezifischer Probleme und Ziele überörtlicher Planung (großräumige Disparitäten, regionale Arbeitsmärkte, Siedlungsstrukturkonzepte, historische und kulturelle Besonderheiten)
- Arbeit mit Instrumenten und Verfahren von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (Raumordnungsprogramme, Entwicklungsprogramme und -pläne verschiedener Ebenen, Fachpläne)
- Auseinandersetzung mit Charakter und Wirkungsweise überörtlicher Planung (Träger, Kompetenzen,

Organisation, Rolle von Fachplanungen).

(3) Themen von Studienprojekten werden in der Regel über 2 Semester hinweg bearbeitet. Wird das Thema eines Studienprojektes über mehrere Semester hinweg bearbeitet, so wird nach jedem Semester ein Zwischenergebnis formuliert. Zum Abschluß des Studienprojekts ist ein Ergebnisbericht vorzulegen, der sowohl einen analytischen als auch einen konzeptionellen Teil beinhalten soll. Auf der Grundlage des Ergebnisberichts wird vom Projektleiter oder der Projektleiterin die Benotung vorgenommen sowie eine schriftliche Beurteilung des Projektverlaufs und seiner Ergebnisse angefertigt. Über die Modalitäten der Vergabe des Leistungsnachweises des bzw. der vorangegangenen Projektsemester entscheidet der Projektleiter bzw. die Projektleiterin. Die Arbeitsergebnisse aus den Studienprojekten werden jeweils am Ende des letzten Semesters der Bearbeitung einer Projektaufgabe institutsöffentlich vorgestellt.

(4) Im Grundstudium sind während vier Semestern Studienprojekte im Umfang von je 6 SWS zu besuchen. In jedem Semester ist gemäß § 20 Prüfungsordnung ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Es soll ein Einblick in das Problemfeld stadt- und regionalplanerischer Aufgaben vermittelt und dabei typische Züge dieser Aufgaben (Komplexität; sachliche, methodische, politische Vielschichtigkeit) deutlich gemacht und erfahren werden.

Im Rahmen der Projektarbeit sollen im Grundstudium projektbegleitende Kurse eingerichtet werden, gegliedert nach den thematischen Schwerpunkten der angebotenen Projekte. Die Kurse sollen laufend einstündig in der Projektzeit stattfinden und enthalten anwendungsorientierte Beiträge der Projektbetreuer/innen und anderer Fachpersonen. Die Leiterinnen bzw. Leiter der Studienprojekte sollen nach Absprache mit den Projektteilnehmerinnen bzw. -teilnehmern Vertreterinnen bzw. Vertretern anderer Fachgebiete zu fachlichen Beiträgen zu ihren Studienprojekten einladen. Diese fachlichen Beiträge zu Studienprojekten können in das Plenum oder in Arbeitsgruppen des Studienprojektes eingebracht werden.

(3) Im Hauptstudium hat der Student oder die Studentin während vier Semestern an Studienprojekten zu je 8 SWS teilzunehmen. In jedem Semester ist gemäß § 22 Prüfungsordnung ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Das Thema eines Studienprojektes betrifft eine örtliche oder regionale Planungsaufgabe. Die Bearbeitung umfaßt den Vollzug vollständiger Planungsprozeßabläufe (Analyse bis Durchführungsplanung) unter Einbeziehung der sektoralen Planungen, die Ausarbeitung in Text, Zahlenwerk oder Zeichnung sowie Vortrag und Diskussion der Projektergebnisse.

Das Projektangebot des Hauptstudiums ist thematisch an den Aufgabenfeldern der Studienschwerpunkte (§ 22) orientiert. Es werden in der Regel zwei, mindestens jedoch ein Projekt je Schwerpunktthema angeboten. Im Hauptstudium können Studienprojekte im Umfang von 2 Semestern auch im Rahmen des Studiengangs Landschaftsplanung belegt werden.

§ 11 Fach A.2 Städtebauliches Entwerfen

Städtebau bezieht sich auf die baulich-räumliche Entwicklung eines Ortes oder seiner Teilbereiche. Städtebauliches Entwerfen ist eine handlungsorientierte Methode um Konzeptionen zur Neubestimmung der Funktion, Nutzung und Gestalt eines Ortes zu formulieren. Dies setzt die Untersuchung des örtlichen Kontextes ebenso wie die Kenntnisse der historischen, morphologischen, typologischen, nutzungsbezogenen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen voraus. Städtebauliches Entwerfen steht im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums, insbesondere den Studienprojekten und dem Fach Städtebau und Siedlungswesen.

Im städtebaulichen Entwurf finden neue Ziele für den jeweiligen Ort ihren baulich-räumlichen Ausdruck. Zu diesem Zweck werden konzeptionelle Aussagen zu seiner gegebenen und zukünftigen Bestimmung in ästhetischer, funktionaler, sozialer, ökologischer sowie bau- und planungsrechtlicher Hinsicht modellhaft überprüft (Organisation und Gestaltung des Stadtraumes, der Bebauung/Gebäudetypologie, der Erschließungselemente, des Verhältnisses zwischen öffentlichem und privatem Außenraum, der Grünflächen usw.). Städtebauliches Entwerfen setzt Kenntnisse der Funktionsweise und Entwicklung von Stadt- und Gebäudekonzepten, insbesondere des Wohnungsbaus voraus. Deshalb werden im Rahmen

der Veranstaltungen des Grundstudiums ausgewählte Elemente in ihrer Funktion und Wirkung vorgestellt.

§ 12 Fach B.3 Planungstheorie und Planungsgeschichte

Das Fach Planungstheorie und Planungsgeschichte vermittelt die planungstheoretische, planungsmethodologische und planungsgeschichtliche Grundlegung.

Durch die Darstellung und Verarbeitung relevanter Gesellschafts- und Stadttheorien wird die Disziplin der Stadt- und Regionalplanung in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang und in ihrer Funktion reflektiert. Im Zentrum steht dabei die Auseinandersetzung mit der Rolle des Staates als planender Instanz in seinen verschiedenen Ebenen, dem Verhältnis zwischen den verschiedenen staatlichen und halbstaatlichen Planungsträgern und privaten Interessenpositionen und den aus diesem Zusammenhang resultierenden Möglichkeiten und Restriktionen für Stadt- und Regionalplanung in ihren unterschiedlichen institutionellen Anwendungsformen. Die Vermittlung einer spezifischen Methodologie für die Stadt- und Regionalplanung konkretisiert deren Funktion und Rolle unter Herstellung von Bezügen zu unterschiedlichen sektoralen und disziplinären Wissens- und Erfahrungsbeständen auf der Objektebene, unter konkretem Handlungsbezug und sich wandelnden Anforderungsprofilen und Rahmenbedingungen.

In der geschichtlichen Dimension sind Informationen über die historische Entwicklung des Objektbereichs und die gestaltenden Faktoren seines Wandels erforderlich: die Entstehungsbedingungen und die Entwicklung sozialräumlicher Gegebenheiten im Bereich einzelner Siedlungen, Regionen und des Gesamtsiedlungssystems. Dabei sind besonders die raumgestaltenden Kräfte der modernen Gesellschaft im Zuge von Industrialisierung und Urbanisierung zu vermitteln. Auf den unterschiedlichen Ebenen von Gemeinde, Region und Staat sind die Entwicklung von Planungstheorien, Leitbildern und Zielkonzeptionen, von Planungsinstitutionen und -instrumenten zu berücksichtigen. Die Wechselwirkung zwischen gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen und den stadt- und regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten in den verschiedenen Epochen sollen sichtbar gemacht werden.

§ 13 Fach B.4 Stadt- und Regionalsoziologie

Stadt und Regionalplanung ist ein Eingriff in soziale, kulturelle und politische Strukturen, Zusammenhänge und Prozesse. Sie wird von Akteuren und Instanzen entworfen, verantwortet und durchgeführt, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unterworfen bzw. Bestandteile des gesellschaftlichen Systems sind. Die Sozialwissenschaften behandeln die sozialen Zusammenhänge und Entwicklungen, ihr Verhältnis zur physisch-technischen Umwelt und die Bedingungen öffentlichen Handelns. Neben der Soziologie sind die politischen Wissenschaften, die Sozialgeographie, die Demographie, die Sozialpsychologie und die Sozialgeschichte daran beteiligt.

Im Vordergrund des Faches Stadt- und Regionalsoziologie steht die Vermittlung von Kenntnissen und Erklärungsansätzen im weiteren gesellschaftlichen und globalen Kontext (Makrosoziologie), im engeren Lebensbereich von Individuen und sozialen Aggregationen (Mikrosoziologie) sowie die Rahmenbedingungen, Herangehensweisen und Konsequenzen der Entscheidungsfindung. Die Behandlung dieser Themenstellungen in der Lehre soll für die Studierenden die Chance eröffnen, die Gegenstandsbereiche Stadt, Region, nationaler und globaler Raum zu verstehen, die Bedeutung und Konsequenzen der Stadt- und Regionalplanung besser kennen zu lernen, soziale und kulturelle Zielsetzungen in der Planung zur Geltung zu bringen sowie die Funktion und Rolle des Planers im gesellschaftlichen Kontext zu begreifen.

§ 14 Fach B.5 Geschlechterverhältnis und Planung

Das Fach Geschlechterverhältnis und Planung behandelt heutige geschlechterdifferente Arbeits- und Machtstrukturen und deren Raumbezug. Es stützt sich vor allem auf soziologische und sozio-ökonomische Erkenntnisse und begreift Geschlecht als eine soziale Kategorie (sog. soziales Geschlecht, auf englisch: gender), was bedeutet, daß sich Geschlechtsrollen nicht primär aus biologischen Tatsachen ableiten lassen, sondern historische, kulturelle und soziale Konstruktionen sind. Somit sind andere soziale Kategorien wie beispielsweise Alter, Klasse und Ethnie im Fach Geschlechterverhältnis und Planung zu berücksichtigen.

Raumstrukturen und Verfügung über Raum sind Resultate gesellschaftlicher Verhältnisse und sozialer Beziehungen. Diese bestimmen die räumliche Entwicklung, deren Steuerung Beschränkungen oder Freiheiten schafft. Das Fach verfolgt das Ziel, auf der Basis theoretischer Fundierung räumliche Strukturen in geschlechtsspezifischer Hinsicht nicht nur zu analysieren, sondern auch Handlungsansätze in der Stadt- und Regionalplanung aufzuzeigen. Dies betont neben der sozialen und ökonomischen die ingenieurwissenschaftliche Dimension des Faches in allen Maßstabsebenen und Aufgabenfeldern.

§ 15 Fach B.6 Stadt- und Regionalökonomie

Grundlage der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung für Stadt- und Regionalplaner ist die Vermittlung von Kenntnissen planungsrelevanter wirtschaftlicher Verhaltensweisen der privaten Haushalte, der Unternehmen und der öffentlichen Körperschaften, ihrem Zusammenspiel sowie der Möglichkeiten zu ihrer Beeinflussung. Diese Verhaltensweisen sind abhängig sowohl von einzelwirtschaftlichen Präferenzen als auch von gesellschaftlichen Zielen und Rahmenbedingungen. Die Ausbildung soll dazu befähigen, die daraus resultierenden Ungleichheiten und Konflikte zu erkennen und für den Bereich der Stadt- und Regionalplanung konstruktive Konfliktlösungen in Form praktikabler Politiken zu erarbeiten. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei den öffentlichen und privaten Aktivitäten im kommunalen und staatlichen Bereich als dem eigentlichen Handlungsfeld des Stadt- und Regionalplaners und der Stadt- und Regionalplanerin.

§ 16 Fach B.7 Städtebau und Siedlungswesen

Gegenstand von Städtebau und Siedlungswesen als ingenieurwissenschaftlichem Beitrag zur Stadt- und Regionalplanung sind die Systeme der Bodennutzung und Standortverteilung sowie der Bebauung, Erschließung und Bepflanzung, die einerseits die natürlichen und technologischen Rahmenbedingungen für die soziale und ökonomische Entwicklung in einem Gebiet, andererseits deren physisch-technischen Niederschlag bilden. Diese Systeme finden je nach Maßstabsstufe ihren unterschiedlichen räumlichen Ausdruck als Dorf, Stadtteil und Stadt, ländliche bis großstädtische oder landesweite Siedlungsstruktur. In Ergänzung des klassischen Verständnisses von Städtebau und Siedlungswesen geht es hier sowohl um Theorie und Methode der Erstellung neuer Siedlungseinheiten (Stadterweiterung), als auch der Entwicklung bestehender Siedlungseinheiten (Stadterneuerung). Den Wechselwirkungen zwischen den baulich-räumlichen und ökologischen Gegebenheiten und deren sozialer und ökonomischer Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Grenzbereiche und Überschneidungsfelder zur Architektur, Infrastrukturplanung und Landschaftsplanung werden eigens thematisiert.

Die dem ingenieurwissenschaftlichen Ansatz eigene Handlungsorientierung bleibt im Rahmen des interdisziplinären Studiums der Stadt- und Regionalplanung nicht auf das Fach Städtebau und Siedlungswesen beschränkt, sondern liegt auch den anderen Fächern und somit dem Studium insgesamt maßgeblich zugrunde. Daraus ergeben sich spezifische Möglichkeiten der Durchführung von Lehrveranstaltungen gemeinsam mit anderen Fachgebieten.

§ 17 Fach B.8 Ökologie und Landschaftsplanung

Das Fach vermittelt einen Überblick über die landschaftsökologischen Faktoren des Naturhaushalts und seine Beeinflussung durch verschiedene Bodennutzungen, die Bedeutung von Modellen für die Beschreibung und Bewertung von Ökosystemen und für Prognosen ihrer Entwicklung sowie die gesetzlichen und methodischen Grundlagen der Landschaftsplanung. Dabei werden wichtige Bodennutzungen und die aus ihr resultierenden ökologischen Probleme, die Bewertung des Naturhaushaltes nach Landschaftsfunktionen, Nutzungsarten und Schutzgütern (z.B. Landschaftsbild) sowie Grundzüge und exemplarische Anwendung von Bewertungsverfahren vertiefend und in Form von Fallstudien behandelt.

Umweltbelastungen und Defizite im ökologischen System treffen häufig mit wirtschaftsstrukturellen Nachteilen, sozialer Erosionen und städtebaulichen Mißständen zusammen. Eine ökologische Erneuerung ist daher zugleich Voraussetzung und Chance, um in Stadt und Land Lebens- und Wirtschaftsräume zu sichern. Dies ist ein Bereich der Stadt- und Regionalplanung, der nach ökologischen Perspektiven für alle ortsbezogenen Aufgaben verlangt. Das Fach Ökologie und Landschaftsplanung hat daher viele fachliche Aspekte in ihrem siedlungsräumlichen Zusammenwirken zu bündeln und in ihrer Bedeutung für eine ökologisch orientierte Gesamtplanung darzustellen.

§ 18 Fach B.9 Denkmalpflege

Denkmalpflege ist ein Bestandteil der Stadt- und Regionalplanung. Die kulturgeschichtlich wertvollen, baulichen und freiräumlichen Gegebenheiten sowie die charakteristischen historischen Siedlungsstrukturen sind als wesentliche Voraussetzungen in die Analysen und Konzepte der Stadt- und Regionalplanung einzubeziehen.

Das Fach Denkmalpflege gründet auf dem umfassenden Denkmalbegriff des Kulturdenkmals, der das Einzelgebäude, das Ensemble oder den Denkmalbereich, d.h. Siedlungszusammenhänge von Dorf, Stadt und Land umfaßt. Die Stadt- und Regionalplanung bedarf, soweit sie sich auf historische Orte in einer Kulturlandschaft bezieht, denkmalkundlicher und stadtbaugeschichtlicher Grundlagen. Die Durchsetzung behutsamer Erhaltungs-, Bestandsentwicklungs- und Erneuerungskonzepte setzt eine differenzierte Operationalisierung des denkmalpflegerischen Leitbildes voraus, um den Konflikt zwischen den Belangen der Denkmalpflege und den zeitgenössischen Nutzungs- und Verwertungsansprüchen angemessen zu bearbeiten.

§ 19 Fach C.10 Bau- und Planungsrecht

Die Tätigkeit der Stadt- und Regionalplanung vollzieht sich innerhalb eines gesellschaftlichen Rahmens, der durch Rechtsvorschriften geregelt ist. Sie setzt daher die genaue Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Bau- und Planungsrechts, voraus. Auch die Entstehungsgeschichte und die bisherige Anwendungspraxis der entsprechenden Teilbereiche der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland müssen bekannt sein.

Nach einem Überblick über die Problematik und Gliederung des Bau- und Planungsrechts erfolgt eine Einführung in Status, Organisation und Aufgaben der öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Verwaltung, die Darstellung der fachbezogenen Rechtsvorschriften zum Sachgebiet der Stadt- und Regionalplanung sowie die Erörterung der wichtigsten Fachplanungsgesetze. Zur Vertiefung werden einzelne Problemkreise des Bau- und Planungsrechts sowie weitere Rechtsgebiete – wie das Umweltrecht, das Kommunalrecht oder planungsrelevantes europäisches Recht – behandelt.

§ 20 Fach C.11 Infrastrukturplanung

Das Fach Infrastrukturplanung thematisiert die einzelnen Daseinsgrundfunktionen oder Nutzungsansprüche und die ihnen zugeordneten sektoralen oder Fachplanungen, deren räumliche und ressourcenbezogene Koordination u.a. Aufgabe der Stadt- und Regionalplanung ist. Ausgehend von den gesellschaftlichen Bedürfnissen werden die materiellen und institutionellen Systeme der sozialen und

technischen Versorgung in ihren räumlichen Voraussetzungen und Folgewirkungen behandelt. Die in erheblichem Maße an den Einsatz öffentlicher Mittel gebundene Errichtung und Unterhaltung dieser Systeme verlangt dabei die Auseinandersetzung mit Elementen der Infrastrukturtheorie und insbesondere der Finanz- und Investitionsplanung der öffentlichen Haushalte. Die Studenten und Studentinnen der Stadt- und Regionalplanung sollen exemplarisch in einzelnen Planungssektoren soviel Sachverstand erlangen, daß sie zu einer kompetenten Zusammenarbeit mit den Spezialisten der einzelnen Fachplanungen in der Lage sind.

§ 21 Fach D.12 Datenerhebung und –auswertung

Bei der Gewinnung planungsrelevanter Erkenntnisse sind Stadt- und Regionalplaner und Stadt- und Regionalplanerinnen auf Daten aus dem Bereich der amtlichen Statistik angewiesen, ohne sich darauf zu beschränken. Deshalb erstreckt sich das Lehrangebot des integrierten Fachs Datenerhebung und -auswertung nicht nur auf Übersichten über Erhebungsarten, Aufbereitungsverfahren und Publikationsformen der amtlichen Statistik, sondern auch auf Methoden der primären und sekundären Datengewinnung, der Datenaufbereitung und der Datenanalyse. Unter diesen Methoden sind die der empirischen Sozialforschung, der systematischen Statistik und der elektronischen Datenverarbeitung besonders wichtig. In der empirischen Sozialforschung sind sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Methoden zu berücksichtigen. Darüber hinaus muß die Möglichkeit bestehen, spezielle Verfahren, wie etwa die der Ökonometrie, des Programmierens, des Planspiels und der Computersimulation zu erlernen und in der Anwendung auf Aufgaben der Stadt- und Regionalplanung zu erproben.

Die Aneignung der für das Aufgabengebiet Stadt- und Regionalplanung notwendigen und geeigneten Methoden der Datenerhebung und –auswertung soll überwiegend im Verhältnis zu den bei der Bearbeitung von Studienprojekten auftretenden Aufgaben und zur inhaltlichen Systematik des betreffenden Methodenbereichs erfolgen. Die Methodenausbildung sieht bereits im Grundstudium die Vermittlung jener Kenntnisse und Fertigkeiten vor, die eine EDV-gemäße Datenerhebung in Verbindung mit einer computerunterstützten Datenanalyse ermöglichen. Die Fortsetzung findet in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums statt.

§ 22 Fach D.13 Techniken der Darstellung

Grundlagen, Programme und Pläne in der Stadt- und Regionalplanung beziehen sich insbesondere auf die Disposition über Bodennutzung, Gebäude, Erschließungsanlagen und Pflanzungen in ihrer jeweiligen räumlichen Verteilung. Die zur Darstellung benutzten Techniken betreffen sowohl analytische als auch konzeptionelle Sachverhalte: zum einen Bestandszeichnungen und Bestandskarten, zum anderen zwei- und dreidimensionale Zeichnungen und Pläne. Daneben eröffnen neue Medien und Methoden des Datentransfers weitere Möglichkeiten um planerische Probleme und Planungen in Wort, Bild und Ton darzustellen. In den entsprechenden Lehrveranstaltungen werden unterschiedliche Methoden der Wahrnehmung, Darstellung und Interpretation von Gebäuden und Außenräumen sowie die kartographische Darstellung von planungsrelevanten Sachverhalten unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Medien vermittelt und eingeübt.

§ 23 Studienschwerpunkte

(1) Die Studienschwerpunkte bilden zusammen mit den Studienprojekten den Kernbestandteil der vertiefenden Ausbildung im Hauptstudium. Sie beziehen sich auf wichtige Aufgabenfelder der Stadt- und Regionalplanung. Die Studierenden sollen mit den jeweiligen theoretischen Voraussetzungen und Herangehensweisen vertraut gemacht werden, wobei Zielsysteme, Steuerungsinstrumente und Durchsetzungsmöglichkeiten sowie die ihnen zugrundeliegenden Wertvorstellungen vermittelt und reflektiert werden sollen. Jeder Studienschwerpunkt stellt eine interdisziplinäre Einheit von fachlichen Einzelbeiträgen im Umfang von insgesamt 14 SWS dar, die sich sowohl aufeinander, als auch auf die Thematik des Studienschwerpunktes beziehen. Dabei soll aufgezeigt werden, welchen Beitrag das

jeweilige Fach für die Problembeschreibung, Bearbeitung und Lösung von Aufgaben der Stadt- und Regionalplanung innerhalb des Schwerpunktfeldes leisten kann.

(2) In die Studienschwerpunkte wird durch Vorlesungen im Umfang von insgesamt 10 SWS (siehe Anhang) eingeführt, die für alle Studentinnen und Studenten Pflicht sind und die zugleich der Orientierung bei der Wahl der Schwerpunkte dienen sollen. An diesen Vorlesungen sind jeweils mehrere Fächer beteiligt.

(3) Der Student oder die Studentin wählt zwei Studienschwerpunkte und belegt aus deren Wahlpflichtangebot (siehe Anhang) insgesamt 24 SWS, d.h. mindestens 10 SWS je Studienschwerpunkt. Die Studienschwerpunkte dienen u.a. der Herausbildung eines bestimmten Profils im Studienverlauf.

(4) Zu den Gegenstandsbereichen der beiden zu wählenden Studienschwerpunkte im Hauptstudium ist jeweils eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die sich auf mindestens zwei der jeweils in diesem Studienschwerpunkt vorgesehenen Fächer bezieht. Sie sollen die fundierte, fachübergreifende Bearbeitung eines Themas aus dem jeweiligen Studienschwerpunkt nachweisen. Für jede Arbeit muß eine konkrete und begrenzte Aufgabenstellung vorliegen, die zwischen der Studentin oder dem Studenten und den entsprechenden Prüferinnen bzw. Prüfern vereinbart wird. Art und Umfang der erwarteten Arbeitsergebnisse werden im Rahmen der Aufgabenstellung skizziert (Erwartungshorizont).

§ 24 Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlpflichtfächer

(1) Im Grundstudium ist die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS durch benotete oder unbenotete Leistungsnachweise nachzuweisen. Als Wahlpflichtveranstaltungen gelten Kurse zum Erwerb von fachsprachlichen Fremdsprachenkenntnissen. Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, welche weiteren Veranstaltungen auch aus anderen Studiengängen der Berliner Hochschulen mit Promotionsrecht als Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium anerkannt werden.

(2) Im Hauptstudium ist die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 SWS nachzuweisen. Davon müssen sich mindestens 12 SWS auf Wahlpflichtfächer nach Abs. 3 beziehen und durch benotete Studienleistungen oder durch entsprechende Bescheinigungen über mündliche Fachprüfungen nachgewiesen werden. Die Teilnahme an weiteren Wahlpflichtveranstaltungen ist durch benotete oder unbenotete Leistungsnachweise nachzuweisen.

(3) Als Wahlpflichtfach können alle Fächer nach §§ 11 bis 22 dieser Studienordnung gewählt werden. Für die Anerkennung eines der Fächer nach § 11 bis 22 dieser Studienordnung als Wahlpflichtfach muß die Teilnahme an zugehörigen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS nachgewiesen werden. Als Wahlpflichtveranstaltung im Rahmen der Fächer §§ 11 bis 22 dieser Studienordnung gelten alle im Anhang zu dieser Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen (einschließlich der Veranstaltungen aus Studienschwerpunkten gemäß Ziffer 2 der Anlage). Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, welche weiteren Veranstaltungen auch aus anderen Studiengängen an den Berliner Hochschulen mit Promotionsrecht als Wahlpflichtveranstaltungen im Rahmen der Fächer nach §§ 11 bis 22 dieser Studienordnung sowie als weitere Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium anerkannt werden.

§ 25 Wissenschaftliche Hausarbeit im Grundstudium

(1) Im Grundstudium ist eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, die zeigen soll, daß die Studentin oder der Student in der Lage ist, sich fachübergreifend mit einer theoretischen oder methodischen Fragestellung auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung qualifiziert auseinanderzusetzen. Das Thema bezieht sich auf zwei der Fächer B.3 bis B.9, C.11 oder D.12 (§ 20 PO). Die Studentin oder der Student vereinbart das Thema mit den entsprechenden Prüferinnen bzw. Prüfern.

§ 26 Praktikum

Das Praktikum (berufspraktische Tätigkeit) soll in erster Linie in Institutionen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung tätig sind, speziell im öffentlichen Bereich:

- auf kommunaler Ebene (z.B. Stadtplanungsamt)
- auf Kreisebene (z.B. Kreisplanungsamt)
- auf regionaler Ebene (z.B. Regionale Planungsgemeinschaft)
- auf Landes- und Bundesebene
- auf der Ebene übernationaler Institutionen

Darüber hinaus können auch nicht-öffentliche Institutionen geeignet sein, sofern ein hinreichender Zusammenhang zu Problemen der Stadt- und Regionalplanung erkennbar ist:

- Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften
- Forschungsinstitute
- Verbände
- private Planungsbüros usw.

Entsprechend sind Praktika bei ausländischen und inländischen Institutionen möglich.

Das Praktikum dauert 26 Wochen. Es werden drei Abschnitte von je etwa 8 bis 10 Wochen in der Zeit zwischen dem 2. und 7. Semester empfohlen. Tätigkeiten von weniger als vier Wochen Dauer werden in der Regel nicht als Teilpraktikum anerkannt.

Die Anerkennung des Praktikums bzw. seiner einzelnen Abschnitte erfolgt durch vom Prüfungsausschuß benannte Praktikumsbeauftragte. Hierzu ist eine Bescheinigung der Institution vorzulegen, bei welcher das Praktikum absolviert worden ist. Daraus müssen seine Dauer und die bearbeiteten Tätigkeitsbereiche im einzelnen hervorgehen. Der oder die Praktikantenbeauftragte/n bestätigt die Anerkennung des Praktikums auf einem Formular zur Vorlage bei der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung. Daneben ist von der Studentin oder vom Studenten ein kurzer Praktikumsbericht zu erstellen, damit die Verwirklichung und Reflexion der Lernziele innerhalb der kurzen Dauer der einzelnen Abschnitte des Praktikums erreicht werden kann und ein Vergleich mit den Erwartungen und Erfahrungen anderer Studentinnen und Studenten möglich ist. Die Berichte werden im Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht. Der oder die Praktikumsbeauftragte/n berichtet dem Institutsrat des Instituts für Stadt- und Regionalplanung regelmäßig über die Erfahrungen.

§ 27 Studienplanempfehlung

In der nachfolgenden Übersicht sind die Lehrveranstaltungen nach Semestern zusammengestellt. Ohne Verbindlichkeit der zeitlichen Reihenfolge im einzelnen wird damit ein Überblick über den empfehlenswerten Aufbau des Studiums gegeben.

§ 28 Übersicht zu den Nachweisen über Studienleistungen und den mündlichen Prüfungen; Credit Points

(1) Insgesamt sind im Studiengang Stadt- und Regionalplanung folgende Studienleistungen zu erbringen:

Prüfungsfächer		Diplom-Vorprüfung		Diplom-Hauptprüfung	
		Leistungs- nachweise	mündliche Prüfungen	Leistungs- nachweise	mündliche Prüfungen
A .1	Studienprojekte	4	–	4	–
A .2	Städtebauliches Entwerfen	1	–	–	–
B .3	Planungstheorie und Planungsgeschichte	1	–	1	x
B .4	Stadt- und Regionalsoziologie	1	x	–	–
B .5	Geschlechterverhältnis und Planung	1	–	–	–
B .6	Stadt- und Regionalökonomie	1	x	–	–
B .7	Städtebau und Siedlungswesen	1	x	–	–
B .8	Ökologie und Landschaftsplanung	1 *	x **	–	–
B .9	Denkmalpflege			–	–
C .10	Bau- und Planungsrecht	1	x	–	–
C .11	Infrastrukturplanung	1	–	–	–
D .12	Datenerhebung und –auswertung	1 *	x **	1	–
D .13	Techniken der Darstellung			–	–
E	Wahlpflichtfächer	1y	–	2z	–
S .1	Studienschwerpunkt 1	–	–	1a	xb
S .2	Studienschwerpunkt 2	–	–	1a	xb
Wissenschaftliche Hausarbeit bezogen auf zwei der Fächer B.3 – B.9, C.11, D.12		***	–	–	–
Disputation der Diplomarbeit		–	–	–	x
gesamt		15	6	10	4

Erläuterung:

A = Praktische Stadt- und Regionalplanung

B = Theorie und Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung

C = Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung

D = Techniken für die Stadt- und Regionalplanung

* = Leistungsnachweis in einem der beiden Fächer

** = mündliche Prüfung jeweils in demjenigen Fach, für das kein Leistungsnachweis erbracht wurde

*** = Die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 25) ersetzt die Leistungsnachweise in den beiden Fächern, auf die sie sich bezieht.

a = bezogen auf mindestens zwei der im Studienschwerpunkt vorgesehenen Fächer (§ 23)

b = mündliche Prüfung über den Gegenstandsbereich des gewählten Studienschwerpunkts mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten unter Beteiligung von einem oder zwei Prüfern aus den dort vorgesehenen Fächern. Prüfer kann nur sein, wer nicht Betreuer der jeweiligen schriftlichen Arbeit war und nicht eines der Fächer vertritt, auf die die Arbeit sich bezog.

y = benotet oder unbenotet über 4 SWS

z = benotet oder unbenotet über 24 SWS, davon benotete Leistungsnachweise oder entsprechende Bescheinigungen über mündliche Fachprüfungen zu zwei oder drei Fächern aus A.2 bis D.13 mit zusammen mindestens 12 SWS

(2) Der Prüfungsausschuß stellt auf Antrag nach folgendem System Bescheinigungen über bislang vom Antragsteller erworbene Credit Points nach dem ECTS (European Credit Point System) aus:

Prüfungsfächer		bis zur Dipl.–Vorprüfung		Bis zur Dipl.–Hauptprüfung	
		Credit Points pro benotetem Leistungsnachweis	mündliche Prüfungen zum Vordiplom	Credit Points pro benotetem Leistungsnachweis und ggf. der	zugehörigen mündlichen Prüfungen
A .1	Studienprojekte	15 (4x)	–	20 (4x)	–
A .2	Städtebauliches Entwerfen	10	–	–	–
B .3	Planungstheorie und Planungsgeschichte	5	–	–	5
B .4	Stadt– und Regionalsoziologie	5	5	–	–
B .5	Geschlechterverhältnis und Planung	3	–	–	–
B .6	Stadt– und Regionalökonomie	7	5	–	–
B .7	Städtebau und Siedlungswesen	5	5	–	–
B .8	Ökologie und Landschaftsplanung	5 *	**	–	–
B .9	Denkmalpflege		5	–	–
C .10	Bau– und Planungsrecht	5	5	–	–
C .11	Infrastrukturplanung	5	–	–	–
D .12	Datenerhebung und –auswertung	5 *	**	10	–
D .13	Techniken der Darstellung		5	–	–
E	Wahlpflichtfächer	–	–	je 10 (2x)	–
S .1	Studienschwerpunkt 1	–	–	–	20
S .2	Studienschwerpunkt 2	–	–	–	20
Wissenschaftliche Hausarbeit bezogen auf zwei der Fächer B.3 – B.9, C.11, D.12		*** (10)	–	–	–
Disputation der Diplomarbeit		–	–	–	–
gesamt		115	301	10	45

* = Leistungsnachweis und damit Credit Points nur alternativ in einem der beiden Fächer

** = mündliche Prüfung und damit Credit Points jeweils in demjenigen Fach, für das kein Leistungsnachweis erbracht wurde

*** = Die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 25) ersetzt die Leistungsnachweise in den beiden Fächern, auf die sie sich bezieht; dementsprechend werden die Credit Points vergeben.

III. Schlußbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt an dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Prüfungsordnung für den Studiengang Stadt– und Regionalplanung vom 14. 07. 1999 sind entsprechend anzuwenden.

IV. Anhang

1. Katalog der Lehrveranstaltungen nach Fächern Credit Points

Fach A.1 Studienprojekte (§ 10)

- | | | |
|--|--------|-------|
| – im Grundstudium über vier Semester zu je 6 SWS | 24 SWS | je 15 |
| – im Hauptstudium über vier Semester zu je 8 SWS | 32 SWS | je 20 |

Fach A.2 Städtebauliches Entwerfen (§ 11)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|---|-------|----|
| – Städtebauliches Entwerfen I und städtebauliche Gebäudelehre | 6 SWS | 10 |
|---|-------|----|

Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):

- | | | |
|--|-------|---|
| – Städtebauliches Entwerfen II (im Studienschwerpunkt I) | 3 SWS | x |
|--|-------|---|

Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | | |
|--|-------|---|
| – Bewertung von städtebaulichen Entwürfen/
städtebauliches Entwerfen für Fortgeschrittene | 4 SWS | y |
|--|-------|---|

Fach B.3 Planungstheorie und Planungsgeschichte (§ 12)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|---|-------|---|
| – Methodologie der Stadt- und Regionalplanung | 4 SWS | 5 |
|---|-------|---|

Pflichtveranstaltungen (Hauptstudium):

- | | | |
|---|-------|---|
| – Geschichte der Stadt- und Regionalplanung | 2 SWS | x |
| – Theorie der Stadt- und Regionalplanung | 2 SWS | x |

Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | | |
|--|-------|---|
| – Berufspraxis von Stadt- und Regionalplanerinnen und -planern | 2 SWS | y |
| – Planungssysteme europäischer Nachbarländer | 2 SWS | y |

Fach B.4 Stadt- und Regionalsoziologie (§ 13)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|---|-------|---|
| – Einführung in die Stadt- und Regionalsoziologie | 4 SWS | 5 |
|---|-------|---|

Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):

- | | | |
|--|-------|---|
| – Sozialräumliche Bedürfnisse, Strukturen und Prozesse
(im Studienschwerpunkt I) | 2 SWS | x |
| – Sozialräumliche Entwicklungen und Problemlagen – Sozialplanung
(im Studienschwerpunkt II) | 2 SWS | x |
| – Soziale Situationen, Institutionen und Prozesse
(im Studienschwerpunkt III) | 2 SWS | x |
| – Gesellschaften, Institutionen und Sozialraumstrukturen
(im Studienschwerpunkt IV) | 2 SWS | x |

Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | | |
|----------------------------------|-------|---|
| – Sozialtheorie und Stadttheorie | 2 SWS | y |
| – Öffentlichkeit und Privatheit | 2 SWS | y |

Fach B.5 Geschlechterverhältnis und Planung (§ 14)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|----------------------------------|-------|---|
| – Grundlagen des Gender Planning | 2 SWS | 5 |
|----------------------------------|-------|---|

Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):

- | | | |
|---|-------|---|
| – Arbeiten, Wohnen, Geschlechterverhältnis
(im Studienschwerpunkt I) | 1 SWS | x |
| – Verfahren und Instrumente des Gender Planning
(im Studienschwerpunkt II) | 1 SWS | x |
| – Ökonomie und Gender (im Studienschwerpunkt III) | 1 SWS | x |

– Räumliche Bezüge des Geschlechterverhältnisses unter verschiedenen ökonomischen und kulturellen Bedingungen (im Studienschwerpunkt IV)	1 SWS	x
Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:		
– Räumliche Planung unter Berücksichtigung des Geschlechterverhältnisses	2 SWS	y
Fach B.6 Stadt- und Regionalökonomie (§ 15)		
Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):		
– Einzelwirtschaftliche Grundlagen	2 SWS)	
– Gesamtwirtschaftliche Grundlagen	2 SWS) ->	5
– Standortlehre und Regionalökonomie I	2 SWS)	
Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):		
– Wohnungswirtschaft/Städtebauliche Kalkulation und Finanzierung (im Studienschwerpunkt I)	2 SWS	x
– Ökonomie der Stadterneuerung/städtebauliche Kalkulation und Finanzierung (im Studienschwerpunkt II)	2 SWS	x
– Regionalökonomie, Gewerbeplanung, Finanzplanung (im Studienschwerpunkt III)	3 SWS	x
– Ökonomische Rahmenbedingungen und Standortentwicklung im internationalen Zusammenhang (im Studienschwerpunkt IV)	2 SWS	x
Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:		
– Städtische und regionale Wirtschaftsprognose	2 SWS	y
– Standortlehre und Regionalökonomie II	2 SWS	y
Fach B.7 Städtebau und Siedlungswesen (§ 16)		
Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):		
– Bodennutzungs- und Bebauungsplanung I	4 SWS	5
Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):		
– Bebauungsplanung II (im Studienschwerpunkt I)	2 SWS	x
– Stadt- und Dorferneuerung (im Studienschwerpunkt II)	2 SWS	x
– Bodennutzungsplanung II (im Studienschwerpunkt III)	2 SWS	x
– Siedlungsentwicklung und Regionalplanung im internationalen Kontext (im Studienschwerpunkt IV)	2 SWS	x
Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:		
– Bodennutzungsplanung III	2 SWS	y
– Bebauungsplanung III	2 SWS	y
Fach B.8 Ökologie und Landschaftsplanung (§ 17)		
Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):		
– Ökologische Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	2 SWS)	
– Grundlagen der Landschafts- und Freiraumplanung	2 SWS) ->	5
Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):		
– Ökologie im Städtebau/Freiraumplanung (im Studienschwerpunkt I)	2 SWS	x
– Ökologie in der Stadterneuerung/Freiraumplanung (im Studienschwerpunkt II)	2 SWS	x
– Landschaftsplanung und Naturschutz (im Studienschwerpunkt III)	2 SWS	x
– Ökologie und Umweltplanung im internationalen Zusammenhang (im Studienschwerpunkt IV)	2 SWS	x
Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:		
– Fremdenverkehrs- und Naherholungsplanung	2 SWS	y
– Flächenhaushalt und Umweltverträglichkeit	2 SWS	y

Fach B.9 Denkmalpflege (§ 18)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|--|------------|---|
| – Geschichte und Theorie der Denkmalpflege | 2 SWS) | |
| – Stadtbaugeschichte | 2 SWS) -> | 5 |

Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):

- | | | |
|--|-------|---|
| – Baudenkmalpflege und städtebauliche Denkmalpflege
(im Studienschwerpunkt II) | 2 SWS | x |
| – Organisation, Aufgaben und Instrumente der Denkmalpflege
internationalen Vergleich (im Studienschwerpunkt IV) | 1 SWS | x |

Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | |
|---|-------|
| – Denkmalpflege in ländlichen Siedlungsstrukturen/Schutz der Kulturlandschaft | 2 SWS |
| – Historische Ortsanalyse | 2 SWS |

Fach C.10 Bau- und Planungsrecht (§ 19)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|------------------------------------|------------|---|
| – Einführung in das Planungsrecht | 2 SWS) | |
| – Örtliches Bau- und Planungsrecht | 2 SWS) -> | 5 |

Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):

- | | | |
|--|-------|---|
| – Rechtsgrundlagen der Städtebaulichen Planung
(im Studienschwerpunkt I) | 2 SWS | x |
| – Rechtsinstrumente der Stadterneuerung und Stadtentwicklung
(im Studienschwerpunkt II) | 2 SWS | x |
| – Überörtliches Planungsrecht, Fachplanungsrecht
(im Studienschwerpunkt III) | 2 SWS | x |
| – Planungsrecht im internationalen Vergleich
(im Studienschwerpunkt IV) | 2 SWS | x |

Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | | |
|--------------------|-------|---|
| – Bauordnungsrecht | 2 SWS | y |
| – Umweltrecht | 2 SWS | y |

Fach C.11 Infrastrukturplanung (§ 20)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|--|------------|---|
| – Sektorale Planung | 2 SWS) | |
| – Finanz- und Investitionsplanung der öffentlichen Haushalte | 2 SWS) -> | 5 |

Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptstudium):

- | | | |
|--|-------|---|
| – Soziale und technische Infrastruktur (im Studienschwerpunkt II) | 1 SWS | x |
| – Verkehrsplanung/Energieplanung/Siedlungswasserwirtschaft
(im Studienschwerpunkt III) | 2 SWS | x |
| – Verkehrsplanung/Energieplanung/Wasserwirtschaft im
internationalen Kontext (im Studienschwerpunkt IV) | 2 SWS | x |

Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | | |
|-----------------------------------|-------|---|
| – Ausgewählte sektorale Planungen | 4 SWS | y |
|-----------------------------------|-------|---|

Fach D.12 Datenerhebung und -auswertung (§ 21)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|---|-------|---|
| – Einführung in die Datenerhebung und –verarbeitung
sowie die Methoden der Sozialforschung | 4 SWS | 5 |
|---|-------|---|

Pflichtveranstaltungen (Hauptstudium):

- | | | |
|---------------------------|-------|---|
| – Systematische Statistik | 4 SWS | 5 |
|---------------------------|-------|---|

Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | | |
|-------------------------------------|-------|---|
| – Computerunterstützte Datenanalyse | 4 SWS | y |
| – Praktische Statistik | 2 SWS | y |

Fach D.13 Techniken der Darstellung (§ 22)

Pflichtveranstaltungen (Grundstudium):

- | | | |
|------------------------------------|------------|---|
| – Kartographie und DV-Anwendungen | 2 SWS) | |
| – Plandarstellung und –vermittlung | 2 SWS) -> | 5 |

Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | | |
|--|-------|---|
| – Computerunterstütztes Planen und Entwerfen | 2 SWS | y |
| – Zeichnen für Stadt- und Regionalplaner/innen | 2 SWS | y |
| – Kommunikationstechniken für Planerinnen und Planer | 2 SWS | y |

x Die Credit Points zu dieser Veranstaltung werden erst nach Ablegung der zugehörigen mündlichen Fachprüfung vergeben. Es werden vergeben: Nach der mündlichen Fachprüfung im Fach B.3: 5 Punkte; nach der mündlichen Fachprüfung in einem Studienschwerpunkt: 20 Punkte.

y Die Credit Points zu dieser Veranstaltung werden erst nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Wahlpflichtfach vergeben (Vorlage benoteter Leistungsnachweise über insgesamt 4 SWS oder Ablegung einer entsprechenden Fachprüfung) Pro Wahlpflichtfach werden vergeben: 10 Punkte.

2. Katalog der Studienschwerpunkte und ihrer Lehrveranstaltungen (§ 23)

Pflichtveranstaltungen (für alle Studentinnen und Studenten)

- | | |
|--|-------|
| – Städtebau, Stadtteil- und Ortsplanung | 2 SWS |
| – Wohnungswesen | 2 SWS |
| – Bestandsentwicklung, Stadt- und Dorferneuerung | 2 SWS |
| – Örtliche und regionale Gesamtplanung | 2 SWS |
| – Raumplanung im internationalen Kontext | 2 SWS |

Wahlpflichtveranstaltungen in den Studienschwerpunkten (mindestens 10 SWS pro gewähltem Schwerpunkt)

Schwerpunkt I: Städtebau und Wohnungswesen

Gegenstand des Studienschwerpunktes Städtebau und Wohnungswesen ist die räumliche Entwicklung und die sie gestaltende Planung, beispielsweise die Ergänzung oder Neudefinition baulich-räumlicher Strukturen bzw. im Zuge der äußeren und inneren Stadterweiterung. Die Problemstellung bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen dem Umgang mit Vorhandenem, Orientierung an Bedürfnissen und Interessen von Beteiligten und Betroffenen, ästhetisch-kreativen Vorstellungen und funktionalen Anforderungen. Dem Sektor Wohnen kommt auf dieser Ebene wegen seines hohen Anteils an Stadtfäche und Bauvolumen besondere Bedeutung zu.

- | | |
|---|-------|
| – Städtebauliches Entwerfen II (Fach A. 2) | 3 SWS |
| – Sozialräumliche Bedürfnisse, Strukturen und Prozesse (Fach B.4) | 2 SWS |
| – Arbeiten, Wohnen und Geschlechterverhältnis (Fach B.5) | 1 SWS |
| – Wohnungswirtschaft/Städtebauliche Kalkulation und Finanzierung (Fach B.6) | 2 SWS |
| – Bebauungsplanung II (Fach B.7) | 2 SWS |
| – Ökologie im Städtebau/Freiraumplanung (Fach B.8) | 2 SWS |
| – Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung (Fach C.10) | 2 SWS |

Schwerpunkt II: Bestandsentwicklung und Stadterneuerung

Gegenstand des Studienschwerpunktes Bestandsentwicklung und Stadterneuerung ist die Weiterentwicklung von Siedlungsgebieten in ihren funktionalen und baulich-räumlichen Zusammenhängen auf der kleinen und mittleren räumlichen Ebene, beispielsweise die behutsame Erneuerung von Ortskernen, Altbaugebieten und Großsiedlungen oder die Nachnutzung von brachgefallenen Flächen. Die Problemstellung bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen dem Umgang mit vorhandenen Strukturen, Berücksichtigung der Interessen von Beteiligten und Betroffenen, Partizipation, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auf- oder Abwertungsprozessen und technisch-funktionalen Anforderungen. Die sozialen und kulturellen Gegebenheiten haben hierbei besonderes Gewicht.

- Sozialräumliche Entwicklungen und Problemlagen – Sozialplanung (Fach B.4) 2 SWS
- Geschlechterverhältnis und Planung – Verfahren und Instrumente (Fach B.5) 1 SWS
- Ökonomie und Stadterneuerung/Städtebauliche Kalkulation
und Finanzierung (Fach B.6) 2 SWS
- Stadt- und Dorferneuerung (Fach B.7) 2 SWS
- Ökologie in der Stadterneuerung/Freiraumplanung (Fach B.8) 2 SWS
- Baudenkmalpflege und Städtebauliche Denkmalpflege (Fach B.9) 2 SWS
- Rechtsinstrumente der Stadterneuerung und Stadtentwicklung (Fach C. 10) 2 SWS
- Soziale und technische Infrastruktur (Fach C.11) 1 SWS

Schwerpunkt III: Örtliche und regionale Gesamtplanung

Gegenstand des Studienschwerpunktes Örtliche und regionale Gesamtplanung ist die räumliche Entwicklung in größeren Gebieten wie städtischen Verdichtungsräumen oder ländlichen Regionen und die sie beeinflussende, zeitlich abgestufte integrative Planung wie Flächennutzungsplanung, Gebietsentwicklungsplanung, Regional- und Landesplanung. Die Problemstellung bewegt sich im Spannungsfeld zwischen räumlichen Qualitäten und begrenzten Ressourcen, Standortkonzentration und Zersiedlung, kurzfristigen Impulsen und langfristiger Strategie für eine nachhaltige Gesamtentwicklung. Besondere Bedeutung haben dabei wirtschaftliche Prozesse, Wanderungsbewegungen der Bevölkerung und die damit verbundenen Veränderungen im Verhältnis zwischen Siedlungsstruktur und Landschaft. Arbeitsstättenplanung, regionale Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik sowie die darauf bezogenen Investitions- und Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand ergänzen das Instrumentarium.

- Soziale Situationen, Institutionen und Prozesse (Fach B.4) 2 SWS
- Ökonomie und Geschlechterverhältnis (Fach B.5) 1 SWS
- Regionalökonomie, Gewerbeplanung, Finanzplanung (Fach B.6) 3 SWS
- Bodennutzungsplanung II (Fach B.7) 2 SWS
- Landschaftsplanung und Naturschutz (Fach B.8) 2 SWS
- Überörtliches Planungsrecht, Fachplanungsrecht (Fach C.10) 2 SWS
- Verkehrsplanung/Energieplanung/Siedlungswasserwirtschaft (Fach C.11) 2 SWS

Schwerpunkt IV: Raumplanung im internationalen Kontext

Gegenstand des Studienschwerpunktes Raumplanung im internationalen Kontext ist die Auseinandersetzung mit und die Planung bei unterschiedlichen physisch-geographischen, politisch-ökonomischen, soziokulturellen und rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen auf verschiedenen räumlichen Maßstabsebenen, beispielsweise regionale Förderung in zentralen und peripheren Wirtschaftsräumen, Umgang mit Migrations- und Urbanisierungsproblemen, nationale und internationale Planungsstrategien. Diese Auseinandersetzung bewegt sich in einem Spannungsfeld von vielfältigen Rahmenbedingungen, Planungsgegenständen, -beteiligten und -betroffenen einerseits sowie der unterschiedlichen sozio-kulturellen Prägung international tätiger Planerinnen und Planer und deren entsprechender Herangehensweise andererseits.

- Gesellschaften, Institutionen und Sozialraumstrukturen (Fach B.4) 2 SWS
- Räumliche Bezüge des Geschlechterverhältnisses unter
verschiedenen ökonomischen und kulturellen Bedingungen (Fach B.5) 1 SWS
- Ökonomische Rahmenbedingungen und Standortentwicklung
im internationalen Zusammenhang (Fach B.6) 2 SWS
- Siedlungsentwicklung und Regionalplanung im internationalen Kontext (Fach B.7) 2 SWS
- Ökologie und Umweltplanung im internationalen Zusammenhang (Fach B.8) 2 SWS
- Organisation, Aufgaben und Instrumente der Denkmalpflege
im internationalen Vergleich (Fach B.9) 1 SWS
- Planungsrecht im internationalen Vergleich (Fach C.10.) 2 SWS
- Verkehrsplanung/Energieplanung/Wasserwirtschaft
im internationalen Kontext (Fach C.11) 2 SWS

Alle Veranstaltungen aus den Studienschwerpunkten können als Wahlpflichtveranstaltungen im Rahmen eines Wahlpflichtfachs nach § 24 Abs. 1 der Studienordnung gewählt werden, sofern der betreffende Studienschwerpunkt von dem/der Studierenden nicht als Studienschwerpunkt gewählt worden ist.

Technische Universität Berlin
Fachbereich 7
Umwelt und Gesellschaft

Prüfungsordnung für den Studiengang

Stadt- und Regionalplanung

der Technischen Universität Berlin

vom 14. Juli 1999

-keine amtliche Fassung-

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umwelt und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin hat am 14. Juli 1999 aufgrund von § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl.S.728), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 9. Juli 1999 (GVBl.S.367) die folgende Studienordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen .

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. August 1999. Die Geltungsdauer der Bestätigung ist bis zum 30. September 2004 befristet.

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit und Meldefristen
- § 4 Besondere Prüfungsberatung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfungsformen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 7 Mündliche Fachprüfung
- § 8 Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 10 Zusatzfächer
- § 11 Wiederholung von Fachprüfungen, Freiversuch
- § 12 Rücktritt von Fachprüfungen
- § 13 Versäumnis von Fachprüfungen
- § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bescheinigungen, Zeugnisse, Diplomurkunde
- § 17 Ungültigkeit von Fachprüfungen und der Diplom-Vor- sowie der Diplom-Hauptprüfung
- § 18 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Diplom-Vorprüfung

- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 20 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

III. Diplom-Hauptprüfung

- § 21 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Anmeldung zu Fachprüfungen
- § 22 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung
- § 23 Diplomarbeit

IV. Schlußbestimmungen

- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung stellt die mit dem Studium angestrebte Berufsqualifikation fest. ²Sie besteht aus der Diplom-Vor- und der Diplom-Hauptprüfung.

(2) ¹Durch die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in §§ 4 und 5 der Studienordnung für den jeweils zugrundeliegenden Studienabschnitt formulierten Studienziele erreicht hat.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch den Fachbereich Umwelt und Gesellschaft den akademischen Grad der Diplomingenieurin (Dipl.-Ing.) oder des Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.) im Studiengang Stadt- und Regionalplanung.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit und Meldefristen

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern des Grundstudiums, die Diplom-Hauptprüfung aus Fachprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern des Hauptstudiums sowie der Diplomarbeit. ²Ein Prüfungsfach im Rahmen der Diplom-Vor- oder der Diplom-Hauptprüfung wird mit jeweils einer Fachprüfung abgeschlossen. ³Eine Fachprüfung besteht aus einer einzigen Prüfungsleistung in den unter den §§ 6 und 7 festgelegten Formen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. ²Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplom-Hauptprüfung am Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen sein. ³Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens im vierten Fachsemester, zur letzten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung spätestens im zehnten Fachsemester erfolgen. ⁴Für Studierende, die sich im Teilzeitstudium befinden, verlängern sich die Regelstudienzeit und die anderen in dieser Prüfungsordnung enthaltenen, der Regelstudienzeit gleichgestellten Fristen gemäß den Bestimmungen des § 39 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin sowie des § 2 (1) der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten.

(4) ¹Sofern die für die Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden, kann diese auch vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen abgelegt werden.

(5) ¹Soweit Studienzeiten gemäß § 15 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. ²Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) werden nicht angerechnet.

(6) ¹Der Prüfungsanspruch bleibt [...] nach der Exmatrikulation grundsätzlich bestehen, sofern die erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

(7) Gegen Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das Verfahren für Gegenvorstellungen bei Prüfungsbewertungen richtet sich nach der dazu erlassenen Satzung der TU Berlin.

§ 4 Besondere Prüfungsberatung

(1) ¹Studierende werden zu einer besonderen Prüfungsberatung gemäß § 30 BerlHG geladen,

1. sofern sie die Diplom-Vorprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben und sich für das siebte oder für das neunte Fachsemester zurückmelden wollen oder
2. sofern die Meldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung noch nicht erfolgt ist und sie sich für das neunte Fachsemester, das auf dasjenige Fachsemester folgt, in dem die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wurde, zurückmelden wollen.

(2) ¹Die besondere Prüfungsberatung wird von allen in den Fächern des Studiengangs Stadt- und Regionalplanung prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. ²Die Studierenden haben das Recht, unter diesen eine Prüfungsberaterin oder einen Prüfungsberater auszuwählen.

(3) ¹Bei übermäßiger Belastung einzelner Beraterinnen und Berater oder aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) ¹Zur besonderen Prüfungsberatung geladene Studierende haben das Recht, ein Mitglied der Universität als Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. ²Studentische Beschäftigte der Studienfachberatung gemäß § 28 (2) BerlHG haben mit Zustimmung der oder des zu Beratenden das Recht, der besonderen Prüfungsberatung beizuwohnen.

(5) ¹Über die Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung ist von der jeweiligen Beraterin oder dem jeweiligen Berater eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auszustellen und im Anschluß an die Beratung auszuhändigen.

(6) ¹Studierende, die die besondere Prüfungsberatung ohne triftigen Grund versäumen, werden gemäß § 15 (1) BerlHG exmatrikuliert. ²Näheres regelt § 13a der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) ¹Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuß, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen und Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin oder ein Student.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 73 (2) BerlHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat benannt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine zur oder einen zum Vorsitzenden. ²Die übrigen Professorinnen und Professoren im Prüfungsausschuß werden in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. ²Der Fachbereichsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Liste der Prüfungsberechtigten,
4. der Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studentinnen bzw. Studenten, die nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat, der Ausbildungskommission und dem Studienbüro in anonymisierter Form auf Grund der von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu liefernden Daten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten, gibt Anregun-

gen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten vor.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Fachprüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. ²Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) ¹Der Prüfungsausschuß tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. ³Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. ⁴Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben, der dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen ist.

(9) ¹Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(10) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. ²Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

(11) ¹Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 6 Prüfungsformen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) ¹Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplom-Hauptprüfung werden als mündliche Fachprüfungen gemäß § 7 durchgeführt. ²Anzahl und Form der geforderten Fachprüfungen sind in den §§ 20 und 22 festgelegt. ³Weitere Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung ist die Diplomarbeit (§ 23).

(2) Der Fachbereich stellt sicher, daß die Studierenden mindestens einmal im Semester die Möglichkeit erhalten, in jedem der in dieser Prüfungsordnung enthaltenen, in seine Zuständigkeit fallenden Prüfungsfächer eine Fachprüfung abzulegen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Fachprüfungen in der Diplom-Hauptprüfung hat spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist von der Prüferin oder dem Prüfer ein Prüfungstermin so zu gewähren, daß die mündliche Fachprüfung möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach dem Tag ihrer Anmeldung durchgeführt wird.

(4) ¹Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, unter diesen eine bzw. einen als Prüferin bzw. Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. ²Für eine Fachprüfung in den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums kann als Prüferin oder Prüfer nur gewählt werden, wer nicht Betreuerin oder Betreuer der jeweiligen schriftlichen Arbeit gemäß § 23 (4) der Studienordnung war und nicht für diejenigen dem Studienschwerpunkt zugeordneten Fächer prüfungsberechtigt ist. ³Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin bzw. des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benennen.

(5) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muß ihr oder ihm der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) ¹Wird für ein in dieser Prüfungsordnung enthaltenes Prüfungsfach keine Prüfungsform festgelegt, so gilt die bereits in einer anderen Prüfungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehene

Prüfungsform. ²Ist das Prüfungsfach nicht Teil einer anderen Prüfungsordnung, so gilt die durch die oder den für die Durchführung der dem Prüfungsfach zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen Verantwortliche oder Verantwortlichen festgelegte Prüfungsform. ³Sind nach den in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Kriterien mehrere Prüfungsformen möglich, so hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter den angebotenen zu wählen. ⁴Im Zweifels- bzw. Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuordnung gemäß Satz 1 bzw. über die Prüfungsform.

§ 7 Mündliche Fachprüfung

(1) ¹Eine mündliche Fachprüfung wird in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers entweder als Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidatinnen und Kandidaten oder als Einzelprüfung durchgeführt. ²Die möglichen Prüfungstermine sollen vier Wochen vor Beginn der Prüfungen bekanntgegeben werden.

(2) ¹Auf Antrag der an einer mündlichen Fachprüfung über die Gegenstandsbereiche der Studienschwerpunkte im Hauptstudium beteiligten Kandidatinnen und Kandidaten wird diese zeitgleich von zwei Prüferinnen oder Prüfern ohne Beisitzerinnen und Beisitzer durchgeführt (Kollegialprüfung). ²Für die Durchführung einer Kollegialprüfung gelten die übrigen Bestimmungen des § 7 entsprechend.

(3) ¹Die Prüfungsdauer für jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei den Prüfungen über den Gegenstandsbereich der Studienschwerpunkte mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. ²Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

(4) ¹Im Rahmen der mündlichen Fachprüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Fachprüfung nicht aufgehoben wird.

(5) ¹Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Fachprüfung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(6) ¹Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen und Zuhörer an mündlichen Fachprüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. ²Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ³Die Öffentlichkeit ist bei Beeinträchtigung der Fachprüfung sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen.

(7) ¹Die Fachprüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. ²Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Fachprüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. ⁴Eine erneute Anmeldung zur Fachprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. ⁵Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Fachprüfung geführt haben, werden im Prüfungsprotokoll vermerkt.

§ 8 Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Davon abweichend sind nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fachprüfungen nicht zur Verfügung stehen. ³In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann die Prüfungsberechtigung erteilt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß ordnet die Prüfungsberechtigten den einzelnen Prüfungsfächern zu. ²Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuß über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung sowie über die Studienfachberatung rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Fachprüfung sachverständig ist. ²Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt. ³Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) ¹Jeder Fachprüfung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer eine Fachnote mit dem ihr zugeordneten Urteil gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet. Die Fachnote ist mittels der zugehörigen Buchstabenkennung auch als ECTS-Grad (European Credit Transfer-System) zu vergeben.

Fachnote	Urteil	Verbale Beschreibung	ECTS-Grad
1,0	ausgezeichnet	eine überaus hervorragende, insgesamt exzellente Leistung	A – excellent
1,3; 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung	B – very good
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	C – good
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	D – satisfactory
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	E – sufficient
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F – fail

(2) ¹Das Ergebnis der Fachprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. ²Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden. ³Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß der §§ 13 und 14 als nicht bestanden, so erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung mindestens „ausreichend“ lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil „nicht bestanden“.

(4) ¹Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung sowie über die Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil „nicht bestanden“.

(5) ¹Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so wird jeweils eine Gesamtnote aus den einzelnen Fachnoten sowie der Note für die Diplomarbeit gemäß der in den §§ 20 (2) und 23 (3) festgelegten Gewichtungen gebildet. ²Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Gesamtnote	Gesamturteil	ECTS-Grad
1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung	A – excellent
über 1,2 bis 1,5	sehr gut	B – very good
über 1,5 bis 2,5	gut	C – good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	D – satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	E – sufficient

³In der Diplom-Hauptprüfung wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ nur erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wurde.

(6) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Zusatzfächer

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsfächern noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächern) prüfen lassen.

(2) ¹Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 9 nicht berücksichtigt. ²Eine Prüfungsmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 11 Wiederholung von Fachprüfungen, Freiversuch

(1) ¹Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung können in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden wurden oder gemäß den §§ 13 und 14 als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Eine im ersten Prüfungsversuch nicht bestandene oder eine gemäß den §§ 13 und 14 als „nicht bestanden“ geltende Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung gilt dann als nicht abgelegt, wenn die Diplom-Vorprüfung vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt wird (Freiversuch). ²Der folgende Prüfungsversuch in dem betreffenden Fach zählt in diesem Fall als erster regulärer Prüfungsversuch.

(3) ¹Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung können in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden wurden, oder gemäß den §§ 13 und 14 als „nicht bestanden“ gelten, grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung genehmigen. Zu den Gründen gehören insbesondere Umstände, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind.

(4) ¹Eine nicht bestandene oder eine gemäß den §§ 13 und 14 als „nicht bestanden“ geltende Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung gilt dann als nicht abgelegt, wenn die Diplom-Hauptprüfung vor dem elften Fachsemester abgelegt wird (Freiversuch). ²Der folgende Prüfungsversuch in dem betreffenden Fach zählt in diesem Fall als erster regulärer Prüfungsversuch.

(5) ¹Eine unter den Bedingungen von Absatz 4 abgelegte, als „bestanden“ geltende Fachprüfung kann zum Zweck der Verbesserung der Fachnote nochmals abgelegt werden. ³In diesem Fall geht die Fachnote der besser bewerteten Prüfung in das Gesamturteil über die Diplom-Hauptprüfung ein; die andere Prüfung gilt als nicht abgelegt.

(6) ¹Wiederholungsprüfungen sind so bald als möglich, grundsätzlich jedoch spätestens innerhalb eines halben Jahres, abzulegen. ²Bei Vorliegen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgründe ist die Frist entsprechend zu verlängern. ³Gemäß § 30 (5) BerlHG stellt der jeweils zuständige Fachbereich sicher, daß die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Fachprüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(7) ¹Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuß die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 13. ²Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

(8) ¹Die Wiederholbarkeit der Diplomarbeit regelt § 23.

§ 12 Rücktritt von Fachprüfungen

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses der zuständigen Stelle der Zentralen Universi-

tätsverwaltung sowie der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(2) ¹Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 ist ein Rücktritt von der Fachprüfung nur unter Geltendmachen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender, triftiger Gründe möglich. ²Diese sind gegenüber dem Prüfungsausschuß über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin glaubhaft zu machen. ³Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

§ 13 Versäumnis von Fachprüfungen

(1) ¹Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Fachprüfung in diesem Prüfungsfach als „nicht bestanden“.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14 Täuschung und Ordnungsverstoß

¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer eigenen Fachprüfung oder dasjenige einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden. ²Das Urteil über die Fachprüfung lautet in diesem Falle „nicht bestanden“. ³Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Fachprüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. ⁴Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Fachprüfung bekannt, gilt § 17 (1) entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Der Fachbereichsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses fest, bei welchen Studiengängen es sich um gleiche oder gleichartige handelt.

(2) ¹Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 3 abzulegen ist. ²Hierüber erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Veranlassung des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob eine Studentin oder ein Student die zu fordernden Mindestkenntnisse in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). ²Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann. ³Ergänzungsprüfungen erfordern keine Studienleistungen. ⁴Lautet das Urteil über die Leistungen in der Ergänzungsprüfung „ausreichend“ oder besser, so gilt sie als „bestanden“, im anderen Falle als „nicht bestanden“; sie ist dann als reguläre Fachprüfung abzulegen.

(4) ¹Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen und deren Durchführung gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 16 Bescheinigungen, Zeugnisse, Diplomurkunde

(1) ¹Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Hauptprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Urteils über den letzten Teil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung, ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

²Im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung werden aufgeführt:

1. der Name des Studienganges
2. die Namen der Prüfungsfächer und gegebenenfalls der Zusatzfächer,
3. die Noten der und die Urteile über die Fachprüfungen,
4. gegebenenfalls die Noten der und die Urteile über die Prüfungen in den Zusatzfächern,
5. das Thema und die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit gemäß § 25 der Studienordnung,
6. das Gesamturteil gemäß §9 (5) der Prüfungsordnung.

Die Noten sind sowohl in Zahlen als auch – der Note jeweils in Klammern nachgestellt - in Form des zugehörigen Großbuchstabens nach dem European Credit Transfer System gemäß § 9 (1) der Prüfungsordnung zu vergeben; die Urteile sind in deutscher und englischer Sprache auszudrücken; die Leistungsnachweise über die vier Studienprojekte sowie die Nachweise über benotete Studienleistungen gemäß § 19 (4) der Prüfungsordnung sind dem Zeugnis als gesonderte Anlagen beizufügen.

³Im Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung werden aufgeführt:

1. der Name des Studienganges,
2. der Name des Prüfungsfachs gemäß § 22 (1) (1. Spiegelstrich) der Prüfungsordnung und gegebenenfalls der Zusatzfächer
3. die Namen der gemäß § 22 (1) (2. Spiegelstrich) der Prüfungsordnung als Prüfungsfächer für eine mündliche Fachprüfung gewählten Studienschwerpunkte,
4. die Noten der sowie die Urteile über die Fachprüfungen,
5. gegebenenfalls die Noten der sowie die Urteile über die Prüfungen in den Zusatzfächern sowie
6. die Namen der Wahlpflichtfächer gemäß § 24 (1) und (3) der Studienordnung und die Noten sowie die Urteile entsprechend den zugehörigen Leistungsnachweisen bzw. den mündlichen Fachprüfungen
7. das Thema, die Noten der sowie die Urteile über die Diplomarbeit und die Disputation (mündliche Fachprüfung gemäß § 22 (1) (3. Spiegelstrich) der Prüfungsordnung,
8. das Gesamturteil gemäß § 9 (5) der Prüfungsordnung,
9. auf Antrag des kandidaten bzw. der Kandidatin die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

Die Noten sind sowohl in zahlen als auch – der Note jeweils in Klammern nachgestellt – in Form des zugehörigen Großbuchstabens nach dem European Credit Transfer System – gemäß § 9 (1) der Prüfungsordnung zu vereben; die Urteile sind in deutscher und englischer Sprache auszudrücken; die Leistungsnachweise über die vier Studienprojekte gemäß § 21 (6) der Prüfungsordnung sowie die Nachweise über benotete Studienleistungen gemäß § 21 (5) und (6) der Prüfungsordnung einschließlich der dort vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen sowie über die ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktikums sind dem Zeugnis als gesonderte Anlage beizufügen.

Wurden gemäß § 15 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

(2) ¹Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung erbracht wurde. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. des Dekans oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) ¹Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. ²Diese Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Umwelt und Gesellschaft oder deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet. ³Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) ¹Das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung und die Diplomurkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) ¹Mit der Aushändigung der Diplomurkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 2 erworben.

(6) ¹Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(7) ¹Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von der oder dem für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(8) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die noch fehlenden Teile der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Ungültigkeit von Fachprüfungen und der Diplom-Vor- sowie der Diplom-Hauptprüfung

(1) ¹Wird eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung oder einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Gültigkeit oder Rücknahme der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) ¹Die vorstehenden Regelungen gelten für Bescheinigungen gemäß § 15 (4) und § 16 (6) bis (8) entsprechend.

(5) ¹Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 18 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Der Prüfungsausschuß ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. ²Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. ³Der Prüfungsausschuß kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) ¹Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. ²Diese werden durch den Prüfungsausschuß oder von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in dessen Auftrag erstellt und bearbeitet.

(3) ¹Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Nachweise über Studienleistungen,
- Ergebnisse von Fachprüfungen,

- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Studien- und Diplomarbeit

sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) ¹Innerhalb dreier Jahre nach Abschluß einer Fachprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) ¹Die Studentin oder der Student stellt bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (Zulassungsantrag). ²Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin oder des Studenten beizufügen, daß ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind.

(2) ¹Ein Anspruch auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. ²Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

(4) ¹Die Anmeldung zu Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung kann erfolgen, wenn folgende Nachweise über Studienleistungen eingereicht werden:

- im Fach A.1 Studienprojekte: vier benotete Leistungsnachweise,
- im Fach A.2 Städtebauliches Entwerfen: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach B.3 Planungstheorie und Planungsgeschichte: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach B.4 Stadt- und Regionalsoziologie: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach B.5 Geschlechterverhältnis und Planung: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach B.6 Stadt- und Regionalökonomie: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach B.7 Städtebau und Siedlungswesen: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach B.8 Ökologie und Landschaftsplanung **oder**
- im Fach B.9 Denkmalpflege: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach C.10 Bau- und Planungsrecht: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach C.11 Infrastrukturplanung: ein benoteter Leistungsnachweis,
- im Fach D.12 Datenerhebung und -verarbeitung **oder**
- im Fach D.13 Techniken der Darstellung: ein benoteter Leistungsnachweis.
- ein benoteter Nachweis über die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 25 Studienordnung; diese bezieht sich auf zwei der Fächer B.3 bis B.9, C.11 und D.12; die Nachweise über Studienleistungen in diesen beiden Fächern gelten hiermit als erbracht; bezieht sich die Hausarbeit auf die Fächer B.8 und B.9, so entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat, für welches Fach der Nachweis gelten soll;
- in Wahlpflichtfachveranstaltungen im Sinne des § 24 (2) der Studienordnung: benotete Leistungsnachweise oder unbenotete Teilnahmebescheinigungen im Umfang von 4 Swh,
- Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen im Rahmen der Studienprojekte des Grundstudiums.

§ 20 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs mündlichen Fachprüfungen gemäß § 7 in folgenden Pflichtfächern:

- eine im Fach B.4 Stadt- und Regionalsoziologie
- eine im Fach B.6 Stadt- und Regionalökonomie
- eine im Fach B.7 Städtebau und Siedlungswesen
- eine im Fach B.8 Ökologie und Landschaftsplanung **oder**

- im Fach B.9 Denkmalpflege
- eine im Fach C.10 Bau- und Planungsrecht
- eine im Fach D.12 Datenerhebung und -verarbeitung **oder**
- im Fach D.13 Techniken der Darstellung.

²Soweit Wahlmöglichkeit besteht, findet die mündliche Prüfung jeweils in demjenigen Fach statt, für das kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

(2) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit gleichem Gewicht berücksichtigt.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) ¹Die Studentin oder der Student stellt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung (Zulassungsantrag). ²Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin oder des Studenten beizufügen, daß ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind.

(2) ¹Der Abschluß der Diplom-Vorprüfung im gleichen oder einem gleichartigen Studiengang ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung.

(3) ¹Ein Anspruch auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. ²Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung.

(5) ¹Die Anmeldung zu einer Fachprüfung kann erfolgen, wenn die für die betreffenden Prüfungsfächer erforderlichen Nachweise über Studienleistungen eingereicht werden. ²Im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung sind dazu jeweils folgende Nachweise über Studienleistungen erforderlich:

- Im Fach B.3 Planungstheorie und Planungsgeschichte: ein benoteter Leistungsnachweis sowie
- in den beiden gewählten Studienschwerpunkten: je ein benoteter Leistungsnachweis, gemäß § 23 (4) jeweils bezogen auf auf mindestens zwei der dort vorgesehenen Fächer.

(6) ¹Für die Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung sind zusätzlich folgende Nachweise über Studienleistungen erforderlich:

- zum Fach A.1 Studienprojekte: vier benotete Leistungsnachweise,
- zum Fach D.12 Datenerhebung und -auswertung: ein benoteter Leistungsnachweis,
- zu den Wahlpflichtveranstaltungen nach § 24 der Studienordnung: benotete Leistungsnachweise oder unbenotete Teilnahmebescheinigungen im Umfang von 24 SWS. Davon müssen sich mindestens 12 SWS auf Wahlpflichtfächer nach § 24 (3) der Studienordnung beziehen, die durch benotete Studienleistungen oder durch entsprechende Bescheinigungen über abgelegte Fachprüfungen nachgewiesen werden müssen,
- Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen im Rahmen der Studienprojekte des Hauptstudiums sowie
- eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktikums nach § 26 der Studienordnung.

§ 22 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) ¹Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus folgenden mündlichen Fachprüfungen gemäß § 7:

- eine im Fach B.3 Planungstheorie und Planungsgeschichte;
- je eine über die Gegenstandsbereiche der beiden gewählten Studienschwerpunkte entweder als Einzelprüfung gemäß § 7 (1) oder als Kollegialprüfung gemäß § 7 (2). ²Die Wahl der Prüferin oder des Prüfers ist gemäß § 6 (4) eingeschränkt,
- eine als Disputation über die Thematik der Diplomarbeit.

²Weiterhin ist im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung eine Diplomarbeit anzufertigen. Diese soll im Verlauf des neunten Semesters so begonnen werden, daß sie einschließlich der letzten Fachprü-

fung über die Thematik der Diplomarbeit im Verlauf des zehnten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) ¹Die Fachprüfung über die Thematik der Diplomarbeit (Disputation) schließt die Diplom-Hauptprüfung ab. ⁴Prüferin oder Prüfer ist die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit. ⁵Bei Gruppen-Diplomarbeiten sind beide Betreuerinnen oder Betreuer als Prüferinnen und Prüfer sowie alle Verfasserinnen und Verfasser der Diplomarbeit zu beteiligen.

(3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Hauptprüfung werden die einzelnen Fachnoten wie folgt berücksichtigt:

- Mit dem Gewicht 1 die Note des Faches B.3 Planungstheorie und Planungsgeschichte,
- mit dem Gewicht 1 die Note der Disputation über die Thematik der Diplomarbeit,
- mit dem Gewicht 2 die Noten der beiden mündlichen Prüfungen über die Gegenstandsbereiche der gewählten Studienschwerpunkte und
- mit dem Gewicht 4 die Note der Diplomarbeit.

§ 23 Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist Teil der Diplom-Hauptprüfung. ²Sie ist über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beim Prüfungsausschuß zu beantragen. ³Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. ⁴Die Diplomarbeit kann von jeder Prüfungsberechtigten oder von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden.

(2) ¹Das Thema der Diplomarbeit muß in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der dem Studiengang Stadt- und Regionalplanung zugrundeliegenden Thematik stehen. ²Das Thema beinhaltet eine Aufgabenstellung, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb der gemäß Absatz 4 vorgesehenen Bearbeitungsfrist abschließend bearbeitet werden kann.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß gibt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus und macht den Ausgabezeitpunkt aktenkundig. ²Er achtet dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, ob die Diplomarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. ²Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. ³In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Kandidatin oder Kandidat als alleinerziehender Elternteil o.ä.) kann eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung gewährt werden.

(5) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit.

(6) ¹Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, daß sie oder er die Diplomarbeit eigenhändig angefertigt hat. ²Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. ³Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(7) ¹Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfaßt werden. ²Sie muß jedoch eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) ¹Nach ihrer Fertigstellung ist die Diplomarbeit in mindestens drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. ²Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. ³Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 (2) entsprechend. Nach bestandener Diplompprüfung steht je ein Exemplar der Diplomarbeit in der zuständigen TU-Fachbibliothek zur Einsichtnahme sowie im Informations- und Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zur Ausleihe zur Verfügung.

(9) ¹Die Diplomarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. ²Eine oder einer von beiden muß eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte a-

akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. ³Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. ⁴Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Diplomarbeit ist eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 9 (1) festzusetzen und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuß eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(10) ¹Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt oder gilt sie gemäß den §§ 13 und 14 als „nicht bestanden“, so kann sie einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur zulässig ist, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(11) ¹Die begutachtete Diplomarbeit kann der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluß der Diplom-Hauptprüfung auf Antrag zeitweilig zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

(12) ¹Die Diplomarbeit kann von zwei, in begründeten Ausnahmefällen von drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppendiplomarbeit). ²Dabei müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen (Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen u.a.), unterscheidbar und bewertbar sein. ³Gruppendiplomarbeiten müssen von zwei Prüfungsberechtigten betreut werden, von denen mindestens einer Professorin oder Professor oder habilitierte akademische Mitarbeiterin oder habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muß.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24 Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Stadt- und Regionalplanung immatrikulierten Studierenden.

(2) ¹Studierende, die das Studium vor dem in Absatz 1 genannten Semester aufgenommen haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können diese entweder nach dieser oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen. Sofern sie die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des Wintersemesters nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, legen sie die Diplom-Hauptprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

(3) ¹Studierende, die das Studium vor dem in Absatz 1 genannten Semester aufgenommen haben und die Diplom-Vorprüfung bis zum Ablauf des Wintersemesters nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abgelegt haben, können die Diplom-Hauptprüfung entweder nach dieser oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) ¹Das Votum für die jeweilige Prüfungsordnung muß binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. ²Votiert die Studentin oder der Student für diese Prüfungsordnung, so legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten die Einzelheiten der Anerkennung beim Übergang von der bisher geltenden auf diese Prüfungsordnung fest. Studierende, die innerhalb der in Satz 1 genannten Frist kein Votum abgeben, haben die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Studierende, die dem in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenkreis aufgrund der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gleichzustellen sind.

(6) Unabhängig von der jeweils gewählten Prüfungsordnung besteht bei der Diplom-Hauptprüfung die Möglichkeit, von § 11 (4) dieser Prüfungsordnung (Freiversuch) Gebrauch zu machen.

(7) ¹Die in § 4 enthaltenen Regelungen über die besondere Prüfungsberatung treten bei Aufhebung der im BerlHG enthaltenen Bestimmungen über die besondere Prüfungsberatung mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

§ 25 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) ¹Die Prüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 16. Januar 1981 (AMBI.S.93), geändert am 27. April 1994 (AMBI.S.62) tritt am gleichen Tag außer Kraft. ²§ 24 Absätze 2 bis 6 bleiben davon unberührt.